

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

#### **A. Problem**

Die mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2000 eingeleitete Reform der Kindertagesbetreuung bedarf der weiteren Umsetzung und Ausgestaltung.

#### **B. Lösung**

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes regelt die nähere Ausgestaltung der Reform der Kindertagesbetreuung und setzt die notwendigen Änderungen um. Wesentliche Kernpunkte der Strukturreform sind:

- Die Verstärkung der familienergänzenden Rolle der Kindertagesbetreuung, indem das Betreuungsangebot zielgerichteter am Betreuungsbedarf der Kinder gemessen werden soll, und die Nachfrage von Eltern, sofern sie über den Mindestbetreuungsrahmen hinausgeht, einer Überprüfung durch den Leistungsverpflichteten zugänglich ist.
- Die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen, indem die Zuständigkeit und die Bedeutung der Gemeinden, als diejenigen Gebietskörperschaften, in denen sich der Bedarf und die Möglichkeiten zu seiner Erfüllung konkret und bürgernah aufzeigen, gestärkt werden.
- Die Differenzierung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes, indem die Wege zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes geöffnet und die Gestaltungsmöglichkeiten vergrößert werden.
- Die Vereinfachung und Transparenz der Rechtsverhältnisse und Verfahrenswege stärken, indem die Finanzierungswege verkürzt, die Zuständigkeiten klarer strukturiert und bei den Gemeinden konzentriert werden.

### C. Rechtsfolgenabschätzung

- a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung?

Die Regelung ist erforderlich, um die gewünschte Differenzierung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes und die erforderlichen Einspareffekte zu erzielen. Eine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung gibt es nicht.

- b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder werden Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Neue Organisationseinheiten werden nicht geschaffen. Aufgrund der bereits durch Haushaltsstrukturgesetz 2000 vorgenommenen Übertragung der Leistungsverpflichtung auf die Gemeinde bzw. das Amt sind nunmehr lediglich Folgeänderungen erforderlich.

- c) Werden mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?

Die Reduzierung von Standards erfolgt bereits durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000. Darüber hinaus werden neue Qualitätsstandards für die Tagespflege gesetzt, die sich als Angebot der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg erst entwickeln soll.

- d) Wie gestaltet sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten?

Der Entwurf verursacht keine neuen Kosten. Es ist vielmehr mit einer Entlastung von Verwaltungsaufgaben bei den Gemeinden, den Landkreisen und beim Land zu rechnen durch die erhebliche Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens. Damit werden Kapazitäten für eine verstärkte Wahrnehmung von Aufgaben frei, insbesondere für die Bedarfsfeststellung und die fachliche Qualifizierung des Kindertagesbetreuungsangebotes.

### D. Zuständigkeiten

Minister für Bildung, Jugend und Sport (federführend) und Chef der Staatskanzlei.

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2000  
(GVBl. I S. ), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
"KitaG".
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt geändert:  
Die Worte "Geltungsbereich und" werden gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:  
"Öffnungszeit der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder".
  - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
"Betriebskosten von Kindertagesstätten".
  - d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
"Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote".
  - e) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe zu § 16 a  
eingefügt:  
"§ 16 a Übergangsregelung zur Finanzierungsbeteili-  
gung des örtlichen Trägers der öffentlichen  
Jugendhilfe".
  - f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:  
"§ 21 (weggefallen)".
3. § 2 Abs . 1 wird wie folgt geändert:  
  
In Satz 1 werden nach dem Wort "denen" die Worte "auch  
behinderte und von Behinderung bedrohte" eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs- und Bildungsauftrag, indem sie die natürliche Neugier der Kinder unterstützen, ihre eigenaktiven Bildungsprozesse herausfordern, die Themen der Kinder aufgreifen und erweitern. Damit erfolgt die Vorbereitung auf die Grundschule über die ganze Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte durch eine spielerische Weiterentwicklung insbesondere kognitiver und sozialer Kompetenzen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus."

b) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

"5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; in dem angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet für die sorbischen (wendischen) Kinder die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und der sorbischen (wendischen) Kultur zu gewährleisten,".

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Wortlaut werden die Worte "Erziehungs- und Bildungsauftrag" durch das Wort "Auftrag" ersetzt.

b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

"Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Kindertagesstätten zum Wohl der Kinder unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten abstimmen. Insbesondere ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes im Rahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 11 im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auf Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes hinzuweisen und die Grundschule bei der Aufnahme des Kindes im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten beratend zu unterstützen."

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort "Konzeption" die Worte "und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten" eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9  
Öffnungszeit der Einrichtung und  
Betreuungszeiten der Kinder

Die Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, der Bedarf der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten."

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11  
Gesundheitsvorsorge

(1) Der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege befindliche Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten wird. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

(2) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten.

(3) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Anwesenheit von Kindern und in Räumen, die von Kindern benutzt werden, nicht geraucht werden."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs gemäß § 1 erfolgt im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder den §§ 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Der Leistungsverpflichtete hat im Benehmen mit den Trägern der Einrichtungen die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 erforderlichen Angebote rechtzeitig zu planen. Bei der Planung der Angebote sind die Erreichbarkeit der Einrichtung und das Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches zu beachten. Ein Minderheitenschutz ist zu gewährleisten. Bei Bedarf müssen Einrichtungen für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund offen stehen, und sie sind zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet, insbesondere dann, wenn nur eine Kindertagesstätte in erreichbarer Nähe ist."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Leistungsverpflichteten bei ihrer Planung und berät die Leistungsverpflichteten, die Träger der Einrichtungen und die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung in allen Fragen der Sicherstellung und Qualifizierung des bedarfsgerechten Angebots. Unter Berücksichtigung der Planungen der Leistungsverpflichteten nimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Planungsverantwortung gemäß § 80 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches im Benehmen mit den Trägern der Einrichtungen und den Leistungsverpflichteten wahr, stellt einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn fort. Einrichtungen sind in den Bedarfsplan aufzunehmen, wenn sie erforderlich sind und um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches zu entsprechen."

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "auch" das Wort "sonstige" eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"Betriebskosten von Kindertagesstätten".
  - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:  
"BAT-O".
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 16

**Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote**

(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge sowie durch Zuschüsse des Leistungsverpflichteten gedeckt. Örtlich zuständig für die Gewährung der Zuschüsse nach Absatz 2 ist der Leistungsverpflichtete, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder der §§ 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

(2) Der Leistungsverpflichtete gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegtem Platz von mindestens 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das erforderlich ist zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gemäß § 1. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Der Leistungsverpflichtete soll für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen. Soweit einem Träger vor dem 1. Januar 2001 Grundstück und Gebäude zur Verfügung gestellt wurden und die Gemeinde hierfür die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) getragen hat, sind diese Kosten weiterhin bis zum 31. Dezember 2001 von der

Gemeinde zu tragen, auch wenn die Einrichtung nicht nach dem Bedarfsplan gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn anders lautende vertragliche Regelungen bestehen oder die Einrichtung nicht mehr oder nicht mehr in diesem Umfang betrieben wird.

(3) Die Kosten einer Tagespflegestelle werden nach Maßgabe des § 18 durch den Leistungsverpflichteten getragen.

(4) Beanspruchen Kinder die Aufnahme in eine Einrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Leistungsverpflichteten, so hat dieser der aufnehmenden Gemeinde oder dem aufnehmenden Amt einen Kostenausgleich zu gewähren.

(5) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung. In den Jahren 2001 bis 2002 stellt das Land zweckgebunden den Leistungsverpflichteten den Betrag von 252 000 000 Deutschen Mark zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. In den Folgejahren wird der Betrag im Zwei-Jahres-Rhythmus der Kinderzahl, der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt."

14. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

"§ 16 a

**Übergangsregelung zur Finanzierungsbeteiligung  
des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen Zuschuss an die Leistungsverpflichteten. Die Höhe dieses Zuschusses entspricht dem Betrag, der von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Jahr 1999 aufgewandt wurde. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2002. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der jeweils aktuellen amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen Betrag abweichend von Satz 4 einsetzen, um seiner Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung Rechnung zu tragen, insbesondere um Einrichtungen in sozial-strukturell besonders benachteiligten Gebieten oder kleine Einrichtungen in Gebieten geringer Bevölkerungsdichte bevorzugt zu berücksichtigen."



15. § 17 wird wie folgt gefasst:

"§ 17  
**Elternbeiträge**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben. Sind Gemeinden oder Gemeindeverbände Träger der Einrichtungen, haben sie das Recht, Satzungen zu erlassen und die Elternbeiträge sowie das Essengeld als Gebühren zu erheben. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind."

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18  
**Förderung der Tagespflege**

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den Leistungsverpflichteten vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der Leistungsverpflichtete die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

(2) § 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom Leistungsverpflichteten festgesetzt und erhoben werden.

(3) Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsverpflichteten sind jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Tagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes,
2. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können,
3. der Betreuungsumfang.

(4) Die Tagespflegepersonen sollen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden."

17. § 21 wird aufgehoben.

18. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden das Nähere zu regeln über

1. die Anzahl und Qualifikation der notwendigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Anerkennungsfähigkeit der Bestandteile von Betriebskosten und das Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2 und 5,
3. die Meldung von Art und Umfang der Tagesbetreuungsangebote als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 5,
4. die Berücksichtigung der Personalkosten- und Kinderzahlentwicklung sowie des Umfanges des Tagesbetreuungsangebotes für die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 5,
5. die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen sowie die angemessenen Aufwendungen im Rahmen von Tagespflege einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß § 18 Abs. 1,
6. die Zusammensetzung, die Wahl und die Aufgaben des Kindertagesstätten-Ausschusses,
7. die Größe und Ausstattung der Räume und die Größe der Gruppen."

## Artikel 2 Neufassung des Kindertagesstättengesetzes

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom Inkraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3  
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg  
Dr. Herbert Knoblich

## Begründung:

### A. Allgemeines

Das Kita-Gesetz ist ein landesrechtliches Ausführungsgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (§ 26 SGB VIII). Das Bundesrecht gibt den rechtlichen Gestaltungsspielraum vor. Einschlägig sind hier vor allem die §§ 22 - 25 SGB VIII.

Dieser Entwurf zur Änderung des Kita-Gesetzes regelt die Umsetzung und nähere Ausgestaltung der durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000 eingeleiteten Reform der Kindertagesbetreuung. Wesentliche Kernpunkte der Strukturreform, die als wichtige Ziele die Gewährleistung des Wohls der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf formuliert, sind:

- Die Verstärkung der familienergänzenden Rolle der Kindertagesbetreuung, indem das Betreuungsangebot zielgerichteter am Betreuungsbedarf der Kinder gemessen werden soll, und die Nachfrage von Eltern, sofern sie über den Mindestbetreuungsrahmen hinausgeht, einer Überprüfung durch den Leistungsverpflichteten zugänglich ist.
- Die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen, indem die Zuständigkeit und die Bedeutung der Gemeinden als diejenigen Gebietskörperschaften, in denen sich Bedarf und die Möglichkeiten zu seiner Erfüllung konkret und bürgernah aufzeigen, gestärkt werden.
- Die Differenzierung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes, indem die Wege zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes geöffnet und die Gestaltungsmöglichkeiten vergrößert werden.
- Die Vereinfachung und Transparenz der Rechtsverhältnisse und Verfahrenswege stärken, indem die Finanzierungswege verkürzt, die Zuständigkeiten klarer strukturiert und bei den Gemeinden konzentriert werden.

Dazu richtet sich der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle nunmehr gegen die Gemeinden und nicht mehr wie bisher gegen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist sachgerecht, wenn amtsangehörige Gemeinden diese Aufgabe auf die Ämter übertragen, da bei diesen die hierfür notwendige Verwaltungskompetenz vorhanden ist und da das Gebiet eines Amtes einen räumlichen Einzugsbereich darstellt, in dem ein bedarfsgerechtes, wohnortnahes und differenziertes Tagesbetreuungsangebot herstellbar ist. Die örtlichen Träger haben die Aufgabe, die Leistungsverpflichteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Die Kostenerstattung des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und die Zuschüsse der Landkreise an die Träger der Einrichtungen wird jeweils überführt in eine Zuweisung an die nunmehr Leistungsverpflichteten, die einen Zuschuss pro Kind erhalten, unabhängig von der Art und dem Umfang der Betreuung. Die Bezuschussung des Trägers der Einrich-

tungen erfolgt weiterhin über eine prozentuale Beteiligung an den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, jetzt allerdings durch die Gemeinden als Leistungsverpflichtete.

Der Kreis der Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte haben, wurde durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000 begrenzt auf Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (bisher von Geburt bis Ende des Grundschulalters), darüber hinaus haben Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation eine Betreuung erforderlich macht. Zugleich wird der Rechtsanspruch mit konkreten täglichen Betreuungszeiten definiert: sechs Stunden für Kinder bis zur Einschulung und vier Stunden für die älteren Kinder. Längere Betreuungszeiten sind zu gewähren, wenn die jeweilige familiäre Situation dies erfordert.

Das Angebot von Tagespflege wird ausgebaut. Zuständig sind hierfür ebenfalls die Gemeinden. Die Tagespflege soll zukünftig das Regelangebot für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres sein. Das Land unterstützt die Tagespflege, indem an die Leistungsverpflichteten ein Zuschuss zur Kinderbetreuung gezahlt wird unabhängig von der Betreuungsart.

Im Zuge der jetzigen Änderung müssen die aufgrund der Ermächtigung in § 23 Kita-Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen geändert bzw. aufgehoben werden.

Im Einzelnen sind das:

- Kita-Personalverordnung (KitaPersV) vom 27. April 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1999,
- Kindertagesstätten-Betriebskostenverordnung (KitaBKV) vom 3. Dezember 1998,
- 8. Verordnung über die Höhe der Landeszuschüsse für Kindertagesstätten vom 7. September 1999 (8.LaZuV) und
- Tagespflegeverordnung (TagPflV) vom 8. April 1999.

## **B. Einzelbegründung**

Zu Nr. 1 und 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 3:

**Zu § 2 Abs. 1 S. 1:**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch weiterhin Kindertagesstätten Einrichtungen für alle Kinder sind; sie also auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder fördern, erziehen, bilden, betreuen und versorgen.

Zu Nr. 4:

**Zu § 3 Abs. 1:**

Mit der Einfügung wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätte hervorgehoben und konkretisiert. Satz 3 wird gestrichen, da er inhaltlich im neuen Satz 2 aufgenommen wurde.

**Zu § 3 Abs. 2 Nr. 5.:**

Die Änderung erfolgt in Anpassung an das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg.

Zu Nr. 5:

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Streichung der Worte "Erziehungs- und Bildungsauftrag" und ihre Ersetzung durch "Auftrag" ist eine Klarstellung ohne substantielle Erweiterung, da auch bisher neben dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Betreuungs- und Versorgungsauftrag in Zusammenarbeit mit der Familie zu erfüllen war.

Die Zusammenarbeit der Kindertagesstätte mit anderen Einrichtungen und Diensten gewinnt zunehmend an Bedeutung; besonders wichtig sind die Abstimmungen mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie der Grundschule. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass diese Zusammenarbeit, jeweils unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten, zu den Aufgaben der Kindertagesstätten gehört.

Zu Nr. 6:

**Zu § 7 Abs. 2:**

Die Einfügung in § 7 Absatz 2 steht im Zusammenhang mit der Streichung des § 9 Abs. 2.

Zu Nr. 7:

**Zu § 9:**

Die Änderung der Überschrift ist die Anpassung an die inhaltlichen Änderungen der Regelung.

**Zu Absatz 1:**

Der Bezug auf die Eltern "im Einzugsbereich der Kindertagesstätte" konnte gestrichen werden, da eine entsprechende Einschränkung nicht erforderlich ist. Die Worte "die Bedürfnisse" wurden wegen der Neufassung des § 1 durch "der Bedarf" ersetzt. Die Neufassung des Satzes 3 nimmt eine begriffliche Klärung vor, indem zwischen der Öffnungszeit der Einrichtung und der Betreuungszeit der Kinder unterschieden wird. Die Bemessung der konkreten Betreuungszeiten der Kinder soll sich an der Erfüllung des Auftrages der Kindertagesstätten zu erziehen, zu bilden, zu

betreuen und zu versorgen, ausrichten. Dies schließt i.d.R. zu kurze Betreuungszeiten aus, in denen dieser Auftrag nicht mehr umgesetzt werden kann. Die Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann ist weiterhin vorgesehen.

**Zu Absatz 2:**

Der Absatz 2 ist zu streichen, da der Kindertagesstätten-Ausschuss in Fragen der Öffnungszeiten der Einrichtung zwar gemäß der Änderung in § 7 Abs. 2 berät, die Öffnungszeiten jedoch nicht mehr beschließen soll. Ein solches Beschlussrecht befand sich in einem Spannungsverhältnis zur Finanzhoheit und zur personalrechtlichen Zuständigkeit des Trägers der Einrichtungen und hat praktische Probleme aufgeworfen.

Die Genehmigung der Öffnungszeiten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die abschließende Festlegungskompetenz durch den Jugendhilfeausschuss sind nicht mehr erforderlich, weil nunmehr die Verpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bei der Gemeinde liegt. Bei eigenen Einrichtungen hat die Gemeinde damit eine unmittelbare und uneingeschränkte Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Öffnungszeiten; bei freien Trägern bestimmt sie dies mittelbar durch ihre Finanzierung gemäß § 16 Abs. 2.

Zu Nr. 8:

**Zu § 11:**

**Zu Absatz 1:**

Folgeänderung aufgrund der Richtung des Rechtsanspruchs gegen die Gemeinden (§ 12 Abs. 1). Der Verweis auf das Brandenburger Gesundheitsdienstgesetz ist nicht mehr erforderlich. Im Übrigen wurde klargestellt, dass eine Impfung nicht ohne Einwilligung der Eltern erfolgt.

**Zu Absatz 2:**

Es wird dem geübten Verfahren entsprechend klargestellt, dass eine ärztliche Untersuchung nur bei der Erstaufnahme in eine Kindertagesbetreuung erfolgen muss und nicht bei jedem Wechsel der Einrichtung oder bei einer Unterbrechung der Betreuung. Der wachsenden Bedeutung der Tagespflege entsprechend wird die ärztliche Untersuchung nunmehr auch bei der Aufnahme in Tagespflege verlangt. Hier wurde ebenfalls klargestellt, dass eine Impfung nicht ohne Einwilligung der Eltern erfolgt.

**Zu Absatz 4:**

Der Absatz ist entbehrlich, da sich die von den Gesundheitsämtern durchzuführenden Maßnahmen aus dem Bundesseuchengesetz und dem Brandenburger Gesundheitsdienstgesetz ergeben. Die Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter sind im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz geregelt. Somit ist eine inhaltliche Wiederholung im Kita-Gesetz nicht erforderlich.

Zu Nr. 9:

**Zu § 12:**

**Zu Absatz 1:**

Ergänzend zur Neufassung des Absatzes 1 im Haushaltsstrukturgesetz 2000 wird ein neuer letzter Satz angefügt, der die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei einer Aufnahme aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs regelt. Hiermit soll die fachliche Unterstützung des Jugendamtes bei entsprechenden Entscheidungen der Gemeinde gesichert werden.

**Zu Absatz 2:**

Satz 1 erweitert die Bestimmung von "Kinder mit Behinderungen" auf "Kinder mit einem besonderen Förderbedarf", da sich die Eingrenzung auf Behinderungen als nicht hinreichend praxistauglich erwiesen hat. Weiterhin gelten diese Regelungen für Kinder mit Behinderungen; insbesondere aber bei kleinen Kindern ist die Diagnose einer "seelischen Behinderung" gemäß § 35a SGB VIII kaum fachlich begründet zu treffen, da seelische Behinderung die Verfestigung eines Zustandes beschreibt, die gerade bei kleinen Kindern durch Hilfsangebote verhindert werden soll. Die Praxis der Jugendämter geht daher zunehmend dahin, anstelle von "Eingliederungshilfemaßnahmen für Behinderte" fördernde Maßnahmen der "Hilfen zur Erziehung" gemäß § 27 SGB VIII zu gewähren. Solche Kinder werden von diesen Regelungen daher ebenfalls erfasst.

**Zu Absatz 3:**

Wegen der veränderten Zuständigkeiten (§ 12 Abs. 1) liegt nunmehr die primäre Planungsverantwortung beim Leistungsverpflichteten. Die Regelungen der bisherigen Absätze 3 und 4 waren daher an dieser Stelle zusammenzufassen und als vom Leistungsverpflichteten zu beachtende Planungsgrundsätze zu bestimmen. Gemäß Satz 1 haben die Leistungsverpflichteten eine Bedarfsplanung vorzunehmen und hierbei - wie zuvor die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 Abs. 3 und 4 alter Fassung - die Interessen der Eltern zu berücksichtigen sowie den Minderheitenschutz zu gewährleisten.

**Zu Absatz 4:**

Die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der nicht mehr Leistungsverpflichteter ist, aber in der Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII bleibt, war neu zu bestimmen. Dabei war insbesondere § 69 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII zu beachten, der festlegt, dass "die Planung und Durchführung von auf die Gemeinden übertragenen Aufgaben in wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen" sind. Ihm war daher auch die Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII zu belassen, und es ist ihm die Aufgabe zugewiesen, die Leistungsverpflichteten, die Träger und die Fachkräfte zu unterstützen und zu beraten. Als ein wesentlicher Punkt der Planung des bedarfsgerechten Angebotes muss zweifellos die Feststellung der Erforderlichkeit von Einrichtungen gelten, die Auswirkungen auf die Finanzierung



gemäß § 16 Abs. 2 hat. Die Aufstellung und Fortschreibung eines Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung bleiben daher eine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

**Zu Absatz 5:**

Dieser Absatz ist überflüssig und entfällt, da die Leistungsverpflichtung nun bei der Gemeinde selbst liegt.

Zu Nr. 10:

**Zu § 13:**

Der Absatz 2 entfällt, um dem Grundsatz des Abbaus überflüssiger Normen und Standards zu entsprechen. Es hat sich in der Praxis der Regelungsgehalt des Absatzes 2 als keine sinnvolle Vorgabe für den Bau und die Ausstattung erwiesen.

Zu Nr. 11:

**Zu § 14:**

Wegen der entfallenen Letztverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch die Änderung des § 12 Abs. 1 im Haushaltsstrukturgesetz 2000 ist der Absatz 3 zu streichen. Diese sind daher als Träger von Einrichtungen auch nicht mehr ausdrücklich zu nennen. In den wenigen Fällen, in denen örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selber Einrichtungen betreiben, sind sie als Gemeindeverbände von der Aufzählung erfasst. In Satz 2 wird mit der Einfügung "sonstige" klargestellt, dass über die in Satz 1 genannten Träger weitere Träger möglich sind.

Zu Nr. 12:

**Zu § 15:**

Die Überschrift wird mit den Worten "von Kindertagesstätten" ergänzt, um klarzustellen, dass hier nur die Betriebskosten der Kindertagesstätten, nicht aber Kosten der Tagespflege bestimmt werden.

**Zu Absatz 2:**

Der Klammerzusatz wurde korrigiert.

**Zu Absatz 3:**

Der Absatz 3 ist zu streichen, da ein grundsätzlicher Ausschluss der Förderung von Kindertagesstätten, deren Betrieb auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, nicht sachgerecht ist. Ein solcher Förderausschluss stellt ein schwer überwindbares Hindernis für die Gründung von kleinen Kindertagesstätten in privater Trägerschaft und damit für die unternehmerische Initiative, z.B. von Erzieherinnen, dar. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die Förderbeschränkung, die an sich verhindern sollte, dass große profitable Kindertagesstätten staatliche Förderung erhalten, nicht

notwendig ist, da auf diesem Gebiet nicht mit Gewinnen zu rechnen ist.

Zu Nr. 13:

**Zu § 16:**

Die Überschrift muss wegen der Umstellung des Finanzierungssystems geändert werden, da nunmehr ein Teil der Finanzierung unabhängig von der Betreuungsform ist.

Soweit die Absätze inhaltlich den Regelungen des § 16 alter Fassung entsprechen, wurden sie modifiziert bzw. angepasst an die Neuregelung der Leistungsverpflichtung in § 12.

**Zu Absatz 1:**

Der neu hinzugekommene Satz 2 ist eine Klarstellung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit und entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis. Der neue Satz 3 stellt ebenfalls nur die sich aus SGB VIII und BSHG ergebende Kostenverteilung klar, wenn bei der Unterbringung eines Kindes in einer Kindertagesstätte zusätzlich oder ausschließlich andere Anspruchsgrundlagen als das Kita-Gesetz ausschlaggebend waren. Unsicherheiten in der Rechtsanwendung machen allerdings diese mit § 12 Abs. 2 korrespondierende Regelung erforderlich. Wird ein Kind überhaupt nur aufgrund §§ 27, 35a SGB VIII oder §§ 39, 40 BSHG in einer Kindertagesstätte betreut, so trägt der Träger der Eingliederungshilfe oder der Erziehungshilfe hierfür die Kosten. Wird ein Kind aus diesen Gründen über den zeitlichen Rahmen hinaus betreut, der ihm aufgrund Kita-Gesetz gewährt werden würde, oder sind zusätzliches Personal oder zusätzliche sonstigen Hilfen erforderlich, so trägt der Träger der Eingliederungshilfe oder der Erziehungshilfe die entsprechenden Mehrkosten.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 hat nur Auswirkungen auf die Einrichtungen, deren Träger nicht der Leistungsverpflichtete selbst ist. Es erfolgt nunmehr die Zusammenfassung der bisherigen Finanzierungsanteile für den Träger der Einrichtung. Diese werden nur noch durch den Leistungsverpflichteten aufgebracht, bei dem die Landesbeteiligung und die Kreisbeteiligung zusammenfließen. Hinsichtlich des Finanzierungsumfangs und der Anspruchsgrundlagen wird die Finanzierung der Träger nicht wesentlich verändert.

Die Übergangsregelung ist erforderlich, um den gemäß Bedarfsplan nicht erforderlichen Einrichtungen, denen aufgrund der bisherigen Regelung Grundstück und Gebäude von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und die hierfür notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten getragen wurden, eine Anpassung an das neue Finanzierungssystem zu ermöglichen. Soweit anders lautende vertragliche Regelungen bestehen oder die Einrichtung nicht mehr bzw. nicht mehr in dem Umfang betrieben werden, ist ein Bestandsschutz nicht erforderlich.

### **Zu Absatz 3:**

Der Neubestimmung des Leistungsverpflichteten folgend, sollen nunmehr auch die Kosten einer Tagespflegestelle von den Gemeinden bzw. den Ämtern getragen werden, da sie vom Land und von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Pauschalbezuschussung für Tagesbetreuung erhalten.

### **Zu Absatz 4:**

Obwohl die erreichbare, wohnortnahe Betreuung (§ 12 Abs. 3 und 4) ein wichtiges Ziel der Tagesbetreuung ist und in der Praxis den Regelfall darstellt, werden Kinder auch in den Zuständigkeitsbereichen anderer Leistungsempfänger betreut. Für solche Fälle sind Kostenausgleichsregelungen zu treffen. Mit dieser Neuregelung wird beabsichtigt, die Beurteilung der Frage eines Kostenausgleichs zu vereinfachen sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger gemäß § 5 Abs. 2 SGB VIII und die Position der Einrichtungen und Gemeinden zu stärken, die sich in besonderem Maße um ein bedarfsgerechtes und nachfrageorientiertes Angebot bemühen.

Die Kosten des Platzes, abzüglich der Elternbeiträge und ggf. der Eigenleistung des Trägers, entstehen der aufnehmenden Gemeinde bzw. dem aufnehmenden Amt zusätzlich. In einem ähnlichen Umfang wird der Leistungsverpflichtete von Kosten entlastet, die angefallen wären, wenn die Betreuung im eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgen würde. Es erfolgt ein Ausgleich der Kostenbelastung und Kostenentlastung. Ein Kostenausgleich verlangt - im Gegensatz zu einer Erstattungspflicht - nicht zwingend eine vollständige Erstattung unverhältnismäßig hoher Platzkosten. Ebenso ist eine geringere Entlastung beim Leistungsverpflichteten durch Festkosten, die durch den Betrieb von Einrichtungen im eigenen Zuständigkeitsbereich entstehen, kein Grund zur Minderung des Kostenausgleichs. Ein Kostenausgleich erfolgt nur, soweit die Leistung im Rahmen des Rechtsanspruchs gemäß der §§ 1 und 12 gewährt wird.

### **Zu Absatz 5:**

Das bisherige Erstattungsverfahren des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurde bereits für das 2. Halbjahr 2000 mit der Änderung des § 16 durch das Haushaltsstrukturgesetz 2000 ersetzt. Der finanzielle Gesamtbeitrag des Landes zur Kindertagesbetreuung wird für die Jahre 2001 bis 2002 auf den Betrag von 252 Mio. DM jährlich festgelegt. Die Zuschussung erfolgt nunmehr an den Leistungsverpflichteten unabhängig von der Betreuungsform durch eine Pauschale pro Kind im Alter bis zu zwölf Jahren. Ab dem Jahre 2003 wird die Landesbeteiligung der Entwicklung der Kinderzahlen, der Personalkostenentwicklung sowie dem jeweiligen Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst. Eine entsprechende Anpassung erfolgt alle zwei Jahre. Die Landesbeteiligung soll nach einer Neuregelung der Kreiszuschüsse mit diesen in einem Finanzausgleichsgesetz zusammengeführt werden.

Zu Nr. 14:

**Zu § 16 a:**

Die Finanzierungsbeteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die bisher in § 16 Abs. 2 geregelt wurde, galt es im Grundsatz weiter zu erhalten und sie als Pauschalbezuschussung für jedes Kind auszulegen. Damit werden die Gestaltungsmöglichkeiten des Leistungsverpflichteten hinsichtlich der Art und des Umfangs seiner Angebote wesentlich erweitert, da sie nicht mehr durch die Modalitäten der Zuschussung beeinflusst werden. Es erfolgt eine Festschreibung der Finanzierungsbeteiligung als Übergangsregelung bis einschließlich 2002 auf der Höhe des Eigenanteils an der Personalkostenbezuschussung der jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 1999. Danach soll diese Finanzierungsbeteiligung in einem Finanzausgleichsgesetz geregelt und mit den Zuschüssen des Landes nach § 16 Abs. 5 zusammengefasst werden.

Grundsätzlich soll die Verteilung dieser Finanzierungsbeteiligung als Pauschalbezuschussung erfolgen; allerdings soll dem örtlichen Träger die Möglichkeit eingeräumt werden, für einen Ausgleich zu sorgen, indem er seinen Zuschusses nach den in Satz 4 genannten Kriterien auf die Leistungsverpflichteten verteilen kann.

Zu Nr. 15:

**Zu § 17:**

Die Regelungen zu den Elternbeiträgen werden redaktionell überarbeitet, die verwendeten Begriffe vereinheitlicht und unklare Formulierungen bereinigt. Substanziell werden keine Veränderungen vorgenommen.

**Zu Absatz 1:**

Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, dass die Kostenbeteiligung der Eltern als Beiträge zu den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätten anzusehen ist und lediglich der Zuschuss zum Mittagessen gesondert zu betrachten ist. Eine aus abgabenrechtlicher Sicht mögliche Aufspaltung einzelner Leistungen der Kindertagesstätte ist daher nicht möglich. Neu aufgenommen wird die Regelung der Elternbeiträge für die Kinder, die sich in Vollzeitpflege oder in Heimerziehung befinden und daneben in einer Kindertagesstätte betreut werden. Da hier die Bemessungskriterien des § 17 nicht angewendet werden können, ist ein mittlerer Elternbeitrag zu erheben, der einerseits dem Träger die notwendige Kostenentlastung verschafft und andererseits kein finanzielles Hemmnis für die Aufnahme solcher Kinder in die Kindertagesstätte bedeutet.

**Zu Absatz 2:**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

### **Zu Absatz 3:**

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 und seine Neufassung schaffen Klarheit hinsichtlich der Grundlage der Elternbeitrags-erhebung, aber die Neufassung beinhaltet keine substantielle Änderung. Diese Grundlage kann entweder privatrechtlich gestaltet sein; oder Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Möglichkeit, diese Grundlage öffentlich-rechtlich zu gestalten.

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 schafft eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens und bereinigt die Unklarheit über das Ausmaß der Berechtigung des Jugendhilfeausschusses, in die Trägerhoheit der Festlegung der Elternbeiträge eingreifen zu dürfen. Die Einvernehmensvoraussetzung sollte im Wesentlichen sicherstellen, dass keine sozial unverträglichen Elternbeiträge von den Trägern verlangt werden, die wegen ihrer Unzumutbarkeit vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden müssen. Die Einvernehmensvoraussetzung ist inzwischen entbehrlich, da durch die Rechtsprechung solche Beitragsstaffelungen regelmäßig für rechtswidrig erklärt wurden. Insbesondere hat das OVG in seinem Urteil von 4.8.1998 2 D 35/97.NE die Satzung einer Gemeinde für nichtig erklärt, weil sie u.a. die Sozialverträglichkeit (für das Land Brandenburg in § 17 Abs. 2 KitaG geregelt) nicht ausreichend beachtete. "Danach soll bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst - wie nach § 90 Abs. 3 SGB VIII - dadurch, dass unzumutbar belastende Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, möglichst dem Sozialstaatsgebot des Art 20 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden."

### **Zu Absatz 4 und 5:**

Die bereits aufgehobenen Absätze werden nunmehr gestrichen.

### **Zu Absatz 6:**

Auch der Absatz 6 wird gestrichen, da es keiner Ermächtigung für den Erlass von Empfehlungen bedarf.

### **Zu Nr. 16:**

### **Zu § 18:**

### **Zu Absatz 1 bis 3:**

Die Bezeichnung "örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe" wird in Folge der Änderung der §§ 12 und 16 durch den Begriff "Leistungsverpflichteter" ersetzt.

### **Zu Absatz 1:**

Die Formulierung "Abgeltung des Erziehungsaufwandes" ist eine präzisierende Klarstellung der im SGB VIII gewählten Formulierung "Kosten der Erziehung".

**Zu Absatz 2:**

Diese Regelung, die schon in der alten Fassung die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagespflege auf die Grundlage des § 17 stellte, wurde der veränderten Zuständigkeitsregelung in § 12 Abs. 1 angepasst und vervollständigt, indem sie nun auch ausdrücklich das Essengeld einbezieht.

**Zu Absatz 3:**

Die Einfügung der Nummer 3 stellt klar, dass auch der "Betreuungsumfang" Vertragsbestand sein soll.

**Zu Absatz 4:**

Die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Tagespflegepersonen fachlich zu beraten, wird angesichts der steigenden Bedeutung der Tagespflege zunehmend wichtiger und deshalb hier ausdrücklich genannt. Sie stellt keine zusätzliche Verpflichtung dar, sondern ist Teil der im SGB VIII geregelten Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Nr. 17:

**Zu § 21:**

Die Regelung zum Verfahren bei den Zuschüssen zu den Betriebskosten ist nicht mehr erforderlich, da das Zuschussverfahren geändert wird (vgl. § 16).

Zu Nr. 18:

**Zu § 23:**

**Zu Absatz 1:**

Der gesamte Absatz 1 mit den Ermächtigungen, Durchführungsvorschriften zu erlassen, wird übersichtlicher und einfacher strukturiert und redaktionell angepasst.

**Zu Nr. 2:**

Die Ermächtigungen nach den bisherigen Buchstaben b) und d) sowie der Nr. 2 werden hier zusammengefasst, dem geänderten Finanzierungsverfahren und der neuen Nummerierung der Absätze des § 16 angepasst.

**Zu Nr. 3:**

Die Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens durch den Wegfall der Mittelbeantragung bewirkt, dass in diesem Zusammenhang weder beim Land noch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Erkenntnisse über die Entwicklung des Tagesbetreuungsangebotes gewonnen werden können. Da die Landesbeteiligung zweckgebunden für Kindertagesbetreuung erfolgen soll, sind Angaben erforderlich, in welcher Art und in welchem Umfang Kindertagesbetreuungsangebote tatsächlich vorgehalten werden. Solche

Meldungen stellen keine zusätzliche Aufgabe für die Leistungsverpflichteten dar, da sie in größerem Umfang von Beantragungs- und Nachweispflichten, die mit dem bisherigen Finanzierungsverfahren verbunden waren, entlastet werden.

**Zu Nr. 4:**

Die Ermächtigungsnorm zur Festsetzung der Landeszuschüsse ist dem geänderten Finanzierungsverfahren anzupassen. Sie ist weiterhin notwendig, um die Landeszuschüsse entsprechend der jeweiligen aktuellen Kinderzahl aufzuteilen und um die Anpassung des Betrages ab dem Jahre 2003 zu regeln.

**Zu Nr. 5:**

Die Ermächtigungsnorm zur Regelung der Tagespflege wird wegen des Wegfalls der speziellen Landesförderung für Tagespflege verändert. Sie wird erweitert, damit die erforderlichen Qualitätsstandards der Tagespflege durch Verordnung festgesetzt werden können.